

-1-

06.11.85

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über
den Ausbau der Bundesfernstraßen - 3. FStrAbÄndG -

Punkt 12 der 556. Sitzung des Bundesrates am 8. November 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 1

Alle geplanten Tunnelprojekte sind im Bedarfsplan in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

Begründung:

Die besondere Kennzeichnung von Tunnelprojekten im Bedarfsplan dient dazu, die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und des Städtebaues einzelfallbezogen hervorzuheben. In Ermangelung konkreter Maßnahmenlisten trägt eine derartige Darstellung zur Transparenz des Bedarfsplans bei.